

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 38.

Inhalt: Ministerialverordnung über die Erntevorschläge im Jahre 1917. S. 155. Ministerialbekanntmachung über den 2. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Jena vom 10. August 1912. S. 156. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 156.

(Nr. 148.) Ministerialverordnung vom 29. Juni 1917 über die Erntevorschläge im Jahre 1917.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend die Erntevorschläge im Jahre 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) bestimmen wir:

Zuständige Behörde ist der Großherzogliche Bezirksdirektor.

Weimar, den 29. Juni 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteutsch.

(Nr. 149.) Ministerialbekanntmachung über den 2. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse in Jena vom 10. August 1912.

Der nachstehend abgedruckte 2. Nachtrag vom 12. Juni 1917 zu der Satzung der Sparkasse in Jena vom 10. August 1912 (vergl. Regierungsblatt S. 733 von 1912 und S. 185 von 1916) ist von uns genehmigt worden.

Weimar, den 28. Juni 1917.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Esebgt.

1917.

Ausgegeben in Weimar am 11. Juli 1917.

42

2. Nachtrag zur Satzung der Sparkasse zu Jena vom 10. August 1912.

I. Hinter dem 1. Absatz des § 2 wird eingefügt:

„Sie gibt außer dem in § 15 vorgesehenen Verwahrungsverkehr weiter Gelegenheit zur Aufbewahrung und Verwaltung offen übergebener Wertpapiere. Die Mäntel der offen übergebenen Wertpapiere sind getrennt von den zugehörigen Zins- und Erneuerungsscheinen in verschiedenen Geldschränken aufzubewahren. Die Mäntel stehen unter gemeinsamem Verschuß eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses, des Kassierers und eines weiteren Beamten, die Zins- und Erneuerungsscheine unter dem gemeinsamen Verschuß eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses und eines weiteren Beamten.“

II. Hinter § 8:

§ 8 a.

Die Sparkasse tritt dem Sparkassen-Viroverband Sachsen-Thüringen-Anhalt bei und eröffnet den Überweisungs- und Scheckverkehr nach Maßgabe der Satzung dieses Verbandes, der Ausführungsbestimmungen dazu und der vom Verwaltungsausschuß festzusetzenden Bedingungen.“

Jena, den 12. Juni 1917.

Der Verwaltungsausschuß der Sparkasse.

(Nr. 150.) Inhaltsverzeichnis aus Nr. 119 des **Reichs-Gesetzblattes**.

- Nr. 5897. Bekanntmachung über Elektrizität und Gas sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser. Vom 21. Juni 1917.
- „ 5898. Bekanntmachung zur Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1130). Vom 21. Juni 1917.
- „ 5899. Bekanntmachung zur Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 19. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 366). Vom 21. Juni 1917.
- „ 5900. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 3). Vom 21. Juni 1917.
- „ 5901. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 307). Vom 21. Juni 1917.